



Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Waischenfeld

Vom 05.09.2012

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S.278) erlässt die Stadt Waischenfeld folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Waischenfeld stattfindenden Jahrmärkte am

- 2. Sonntag nach Ostern – Frühjahrsmarkt
- 1. Sonntag im Oktober – Herbstmarkt
- 1. Sonntag im November - Künstlermarkt

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Waischenfeld vom 22.09.2008 außer Kraft.

Waischenfeld, den 05.09.2012
Stadt Waischenfeld

Paul Lindner
2. Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 05.09.2012 in der Stadtverwaltung Waischenfeld zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.09.2012 angeheftet und am 24.09.2012 wieder entfernt.

Waischenfeld, den 24.09.2012.
Stadt Waischenfeld

Edmund Pirkelmann
1. Bürgermeister